

# FSV Gevelsberg e.V.

08.12.2005

# Jugendordnung des FSV Gevelsberg e.V.

### 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des **FSV Gevelsberg e.V.** sind alle Jugendlichen bis zum Ende ihrer Spielberechtigung für die älteste Juniorenmannschaft (A-Junioren) sowie die gewählten Mitarbeiter/-innen, alle Trainer und Betreuer und die ehrenamtlichen Helfer/-innen der Jugendabteilung.

#### 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des FSV Gevelsberg e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des FSV Gevelsberg e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

#### 3 Organe

Organe der Jugend des FSV Gevelsberg e.V. sind:

- die Vereinsjugendtage
- der Vereinsjugendausschuss

## 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des FSV Gevelsberg e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c S.2 gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist.
  - Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme und sind wählbar.

# 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
- dem Jugendkassierer/-kassiererin und seinem Stellvertreter/-in
- dem Jugendgeschäftsführer/-führerin und seinen Stellvertretern/-innen
- 3 Beisitzer für besondere Aufgaben (Öffentlichkeit/Marketing/Veranstaltungen)
- und 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
  - Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar, Beisitzer und Jugendvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

# 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnungen können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Änderungen der Jugendordnung, welche auf dem Vereinsjugendtag beschlossen werden bedürfen satzungsgemäß der Zustimmung des erweiterten Vorstands des Gesamtvereins.

#### 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde vom erweiterten Vorstand am 08.12.2005 beschlossen und tritt am 01.01.2006 in Kraft.